



Protokoll 01/2024

Gemeinderatssitzung (öffentlich)

Protokoll **01/2024** über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mannsdorf an der Donau, am **Montag, den 08. Jänner 2024** im Gemeindeamt Mannsdorf an der Donau.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 19:55Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Christoph WINDISCH

Anwesend:	Nicht anwesend / Entschuldigt:
Bürgermeister Christoph WINDISCH	
Vizebürgermeister Gernot KRENNWALLNER	
GGR Werner MAGOSCHITZ	
	GGR Markus BUCHEGGER
GGR Ing. Jörg METZELE, BSc	
GR Alexandra LEBERBAUER	
GR Dipl.-Ing. Martin HOFER	
GR Christian UNGER	
	GR Stefan ZEHETBAUER, M.Sc.
GR Doris UNGER	
GR Christian LEBERBAUER	
	GR Magdalena PLACHO
GR Dipl.-Ing. Klaus HAFNER	
Schriftführerin: Stefanie STASTNY, B.A.	



Tagesordnung:	
Gemeinderatssitzung (öffentlich)	
1.	Genehmigung des Protokolls vom 27.11.2023
2.	Beschluss touristische Projektbeiträge
3.	Aufhebung des Beschlusses: Teilbebauungsplan (GZ.10.820–23/01) und Bezugsniveau (GZ.10.830–23/01)
4.	Beschluss: Teilbebauungsplan (GZ.10.820–23/01) und Bezugsniveau (GZ.10.830–23/01)

Tagesordnung:	
Gemeinderatssitzung (nicht öffentlich)	
5.	Genehmigung des Protokolls vom 27.11.2023
6.	Architekten Vergabe
7.	Ausschreibung und Vergabe
8.	Vereinbarung Kooperationspartner

Tagesordnungspunkte 05. – 08. finden in nicht öffentlicher Sitzung statt.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Bürgermeister Christoph WINDISCH stellt folgenden Dringlichkeitsantrag: „Dotierung des Fadenbaches in Mannsdorf, Absichtserklärung für Machbarkeitsstudie“. Der Punkt soll als Top 9 in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufgenommen werden.

zu 1. Genehmigung des Protokolls vom 27.11.2023

Das Protokoll wurde gemeinsam vorab mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung zur Einsicht versendet.

Antrag: Bürgermeister Christoph WINDISCH stellt den Antrag, das Protokoll vom 27.11.2023 zu genehmigen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.



zu 2. Beschluss touristische Projektbeiträge

Herr Bürgermeister Christoph WINDISCH erklärt, dass in der MAREV Vollversammlung die Erhöhung des Projektbeitrages um 0,50€ pro Einwohner und Jahr beschlossen wurde. Herr Bürgermeister Christoph WINDISCH verliest folgenden Gemeinderatsbeschluss, in welchem der jährliche touristische Beitrag der Region Marchfeld von 1,00€ auf 1,50€ erhöht werden soll.



Gemeinderatsbeschluss

zur Neuregelung der touristischen Projektbeiträge ab 2024

Einleitung

Die Vollversammlung der Region Marchfeld (Marev) hat in der Sitzung vom 27.11.2023 die Erhöhung des touristischen Projektbeitrages ab 2024 beschlossen. (einstimmig, eine Stimmenthaltung)

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Mannsdorf an der Donau beschließt in der Sitzung am 08.01.2024 den jährlichen touristischen Projektbeitrag der Region Marchfeld von 1€ auf 1,50€ pro Einwohner und Jahr zu erhöhen.

Dieser Beschluss ersetzt die betreffenden Beschlüsse bzgl. Touristischer Projektbeitrag von 2018.

ALT - Beiträge für Gemeinden im Rahmen der Region Marchfeld ab 1.1.2018:

MARLV	1,30 €
LEADER	1,70 €
Projektbeitrag	1,00 €
SUMME	4,00 €

NEU - Beiträge für Gemeinden im Rahmen der Region Marchfeld ab 1.1.2024:

LEADER	1,70 €
MAREV	1,30 €
MAREV -Touristischer Projektbeitrag	1,50 €
SUMME	4,50 €

Beiträge jeweils pro Einwohner und Jahr.



Antrag: Herr Bürgermeister Christoph WINDISCH stellt den Antrag, den jährlichen touristischen Projektbeitrag der Region Marchfeld von € 1,00 um € 0,50 auf €1,50 zu erhöhen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.



zu 3. Aufhebung des Beschlusses: Teilbebauungsplan (GZ.10.820–23/01) und Bezugsniveau (GZ.10.830–23/01)

Herr Bürgermeister Christoph WINDISCH erklärt, dass es beim Teilbebauungsplan (GZ.10.820-23/01) und Bezugsniveau (GZ.10.830-23/01) noch geringe Änderungen gegeben hat und bittet daher den Beschluss von Top 5, der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2023 aufzuheben.

Antrag: Herr Bürgermeister Christoph WINDISCH stellt den Antrag, den Beschluss Top 5: „Beschluss: Teilbebauungsplan (GZ.10.820 -23/01) und Bezugsniveau (GZ.10.830 -23/01)“, von der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2023 aufzuheben.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

zu 4. Beschluss: Teilbebauungsplan (GZ.10.820–23/01) und Bezugsniveau (GZ.10.830–23/01)

Das gegenständliche Verfahren zur Neuerlassung des Bebauungsplanes wurde vom 14. September bis 26. Oktober 2023 zur öffentlichen Auflage aufgelegt (Verfahrenszahl der Aufsichtsbehörde: RU1-BP-369/006-2023). Neben dieser Erlassung ist die Festlegung eines Bezugsniveaus im Bereich des Teilbebauungsplanes Gegenstand des Verfahrens (GZ 10.830-23/01 vom August 2023).

Zur Regelung des neu gewidmeten Baulandes sind die Erlassung eines Teilbebauungsplans sowie die Festlegung eines Bezugsniveaus vorgesehen. Als Ergänzung bzw. in Abänderung zu den Auflageunterlagen der geplanten Neuerlassung des Bebauungsplanes der Gemeinde Mannsdorf an der Donau (GZ 10.820-23/01 vom August) ergibt sich bis auf die notwendige Adaptierung des § 4 des Verordnungstext Entwurfes keine Änderung.

Daher soll der Beschluss von Top 5, der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2023 inklusive folgender Verordnung neu beschlossen werden.

Herr Bürgermeister Christoph WINDISCH verliest folgende Verordnung:



Montag, 08.01.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mannsdorf an der Donau beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in der Gemeinderatssitzung vom 08.01.2024 folgende

VERORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

Auf Grund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (LGBL 3/2014 i.d.G.F. wird ein Bebauungsplan in der Gemeinde Mannsdorf an der Donau neu erlassen (KG Mannsdorf, Plan Nummer 10.820-23/01 vom Dezember 2023).

§ 2 KFZ-Abstellanlagen

1. Für die Herstellung der Stellplätze auf einem anderen Grundstück gelten die Bestimmungen gemäß § 63 (6) der NÖ Bauordnung 2014 i.d.G.F.
2. Bei Neubauten mit mehr als 5 notwendigen Stellplätzen gemäß § 63 (1) der NÖ Bauordnung 2014 i.d.G.F. gilt:
 - a. Die Abstellanlagen sind so zu gestalten, dass für je 3 Stellplätze ein Ladepunkt für Elektrofahrzeuge herzustellen ist. Die Mindestleistung des jeweiligen Ladepunkts hat sich an den zu erwarteten Verkehr (Kunden, Besucher, Beschäftigte) und der daraus resultierenden durchschnittlichen Absteildauer zu orientieren.
 - b. An der Oberfläche errichtete Abstellanlagen sind so zu gestalten, dass für je 5 Stellplätze ein großkörniger (zumindest 8 Meter Kronendurchmesser im ausgewachsenen Zustand), gebietsstypischer, klimawandelresistenter Baum als Schattenspender mit ausreichend dimensionierter Baumscheibe und ausreichendem Kronenplatz gepflanzt und gepflegt wird.
 - c. Der Stammumfang hat bei der Pflanzung 1 Meter Höhe zumindest 20 Zentimeter zu betragen.
 - d. Die Platzierung der Bäume hat nach gestalterischen Gesichtspunkten zu erfolgen, so dass eine räumliche Gliederung der Stellplatzfläche durch die Begrünung gewährleistet ist.
 - e. Die Stellplätze sind versickerungsfähig auszuführen. Davon ausgenommen sind die Zufahrts- bzw. Erschließungsflächen der Stellplatzfläche, sowie die gesetzlich mindestens zu errichteten barrierefreie Stellplätze und Stellplätze für Personenkraftwagen von Familien mit Kleinkindern.
 - f. Bei Errichtung eines Carports mit begrüntem Dach (zumindest extensive Begrünung) ist eine versickerungsfähige Oberfläche am zum Carport gehörendem Stellplatz nicht erforderlich.



§ 3 Versickerungsgebot

1. Bei Neubauten sind mindestens 25 % des Baugrundstückes als versickerungsfähige Fläche (Wasserdurchlässigkeit für anfallende Regenereignisse muss gegeben sein) auszuführen.
2. Bei Zu- und Umbauten, bei der im Bestand zumindest 25 % des Baugrundstückes als versickerungsfähige Fläche vorliegen, sind zumindest 25 % als versickerungsfähige Fläche zu bewahren.
3. Liegt der Anteil der versickerungsfähigen Flächen bei bebauten Grundstücken unter 25 %, ist bei Zu- und Umbauten der bestehende Anteil zu bewahren.
4. Die Versickerung von Niederschlagsgewässern ist auf Eigengrund vorzusehen.

§ 4 Dachbegrünung/ Fassadenbegrünung

Bei der Errichtung von Flachdächern oder flächengleichen Dächern bis zu einer Neigung von 10° (auf Hauptgebäuden, Nebengebäuden, Carports) sind zumindest 40% der nutzbaren Dachfläche zu begrünen (zumindest extensive Begrünung mit einem Bodenaufbau von mindestens 8 Zentimetern). Werden mehr als 50 % der nutzbaren Dachfläche für Photovoltaik oder Solaranlagen in Anspruch genommen, so ist alternativ eine bodengebundene Fassadenbegrünung zur Kompensation für die Versiegelung der Bauflächen an geeigneten Stellen zu prüfen und sofern technisch machbar auch herzustellen. In diesen Fällen sind zumindest 20 % der Fassaden der Hauptgebäude mit bodengebundener Fassadenbegrünung herzustellen.

§ 5 Bezugsniveau

Die Feststellung des Bezugsniveaus ist indem einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildenden Plan (GZ 10.830-23/01) vom Dezember 2023) dargestellt und ist nicht verpflichtend herzustellen.

§ 6 Allgemeine Einsichtnahme

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Angeschlagen am: 11.01.2024
Abgenommen am: 12.02.2024



Antrag: Herr Bürgermeister Christoph WINDISCH stellt den Antrag, die Verordnung vom 08.01.2024 betreffend den Bebauungsplan der Gemeinde Mannsdorf an der Donau (Plan Nummer GZ.10.820 -23/01 vom Dezember 2023) zu beschließen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.



zu 9. Datierung des Fadenbaches in Mannsdorf Absichtserklärung für Machbarkeitsstudie

Herr GGR Werner MAGOSCHITZ berichtete über eine mögliche Dotierung des Fadenbaches im Gemeindegebiet Schönerfeld und über die Erneuerung des Wasserrechts für die Dotierung KÜ-Wörth.

Antrag: Herr Bürgermeister Christoph WINDISCH stellt den Antrag für eine mögliche Dotierung des Fadenbaches im Gemeindegebiet Schönerfeld.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

Vorsitzender Bgm. Christoph WINDISCH

Schriftführerin (Stefanie STASTNY, BA)

ÖVP – GR

UBLM – GR

